

**Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Windenergie Ameke/Hölter GmbH & Co., Kurrick 7, 48317 Drensteinfurt, wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm mit Bescheid vom 06.09.2022 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie auf den Grundstücken in der Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 45, Flurstücke 46 und 17 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz, Arbeitsschutz, Denkmalschutz, Luftfahrtrecht, Wasserrecht, Landschafts- und Naturschutz sowie zur Erdgashochdruckleitung ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 14.09.2022 bis einschließlich 27.09.2022 im Technischen Rathaus der Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10 in 59065 Hamm, Raum A0.030 während der Dienststunden von montags – donnerstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr aus und kann dort während der genannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Daneben besteht die Möglichkeit den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.hamm.de/anlagenbezogener-immissionsschutz>.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hamm, den 08.09.2022
Der Oberbürgermeister
Bauordnungsamt – Immissionsschutz

Im Auftrag
gez. Litschke